

EINWOHNERGEMEINDE SISSACH



Antennenreglement

Beschluss der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 24. September 1996.
Von der Bau- und Umweltschutzdirektion BL genehmigt am 6.1.1997.
In Kraft seit 1.1.1997

ANTENNENREGLEMENT

Die Einwohnergemeindeversammlung Sissach, gestützt auf § 78 Absatz 1 und § 118 Absatz 3 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 sowie § 46 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst als Reglement:

§ 1 Geltungsbereich

- 1 Das Reglement regelt das Errichten von Empfangs- und Sendeantennenanlagen.
- 2 Es gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde.

§ 2 Zweck

Das Reglement bezweckt, die Verunstaltung des Ortsbildes (insbesondere in der Kernzone) und des Landschaftsbildes zu verhindern.

§ 3 Grundsätze

- 1 Das Errichten von Empfangs- und Sendeantennenanlagen im gesamten Gemeindegebiet ist bewilligungspflichtig.
- 2 In der Zone Ortskern müssen Empfangs- und Sendeanlagen so angebracht werden, dass diese das Ortsbild nicht beeinträchtigen.
- 3 Bei Mehrfach-Antennenanlagen von Mehrfamilienhäusern ist eine Gesamtlösung der einzelnen Wohneinheiten anzustreben, für jeden Sender nur eine Empfangsanlage.

§ 4 Technische Vorschriften

Antennenanlagen sind so zu erstellen, dass diese das Siedlungsbild möglichst wenig stören.
Auf Steildächern und exponierten Fassadenteilen sind Parabolantennen grundsätzlich nicht zulässig.

§ 5 Antennenbewilligung

- 1 Bewilligungsbehörde ist der Gemeinderat.
- 2 Gesuche sind mit dem entsprechenden Formular und den erforderlichen Unterlagen bei der Gemeindeverwaltung im Doppel einzureichen.
- 3 Gegen die Abweisung eines Gesuches und gegen andere Verfügungen des Gemeinderates als Bewilligungsbehörde können die Betroffenen innert 10 Tagen ab Zustellungsdatum beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft Beschwerde erheben.

§ 6 Gebühren

Die Bewilligungsgebühr ist so anzusetzen, dass diese die Unkosten der Verwaltung deckt. Der Gemeinderat beschliesst die entsprechende Tarifordnung.

§ 7 Schlussbestimmungen

- 1 Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglementes werden vom Gemeinderat mit Bussen bis max. Fr. 1'000.-- geahndet.
- 2 Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates können die Betroffenen innert 10 Tagen ab Zustellungsdatum beim Polizeigericht Sissach Berufung einlegen.
- 3 Widerrechtlich erstellte Empfangs- und Sendeantennenanlagen sind abzurechnen. Der Gemeinderat setzt hiezu eine Frist von 3 - 6 Monaten. Für Anlagen, die vor dem 1. Januar 1989 erstellt wurden, ist der Besitzstand garantiert.
- 4 Dieses Reglement unterliegt der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft.
- 5 Dieses Reglement ersetzt das an der Einwohnergemeindeversammlung Sissach vom 16. Dezember 1988 beschlossene Reglement.
- 6 Der Gemeinderat setzt das Datum des Inkrafttretens fest.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. September 1996.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG:

Der Präsident:

Der Verwalter:

Die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft hat das Reglement mit Entscheid Nr. 12 vom 6.1.1997 genehmigt.

Das Reglement wurde vom Gemeinderat auf den 1.1.1997 in Kraft gesetzt.